



Gemeinsamer Bericht
gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG)

des Vorstands der
Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft

und

der Geschäftsführung der
HHLA Hafenprojektgesellschaft mbH

über den Abschluss des

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 18. April 2016

zwischen der

Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft

und der

HHLA Hafenprojektgesellschaft mbH

I. Einleitung

Die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „HHLA“ oder „Organträger“) und die HHLA Hafenprojektgesellschaft mbH (nachfolgend auch „Organgesellschaft“) haben am 18. April 2016 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend auch der „Vertrag“) abgeschlossen.

Gemäß § 293a AktG erstatten der Vorstand der HHLA und die Geschäftsführung der Organgesellschaft gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Vertrag.

II. Abschluss des Vertrages, Wirksamwerden

Der Vertrag wurde am 18. April 2016 zwischen der HHLA, vertreten durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, und der Organgesellschaft, vertreten durch ihre beiden Geschäftsführer Dr. Felix Kasiske und Henning Kinkhorst, geschlossen.

Der Vorstand der HHLA hat zuvor in seiner Sitzung am 18. April 2016 den Abschluss des Vertrages beschlossen. Der Aufsichtsrat der HHLA hat dem Abschluss in seiner Sitzung am 23. März 2016 zugestimmt.

Die Geschäftsführung der Organgesellschaft hat den Abschluss des Vertrages am 14. April 2016 beschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Vertrag bereits zugestimmt.

Der Vertrag bedarf nach § 293 Abs. 2 AktG zu seiner Wirksamkeit noch der Zustimmung der Hauptversammlung der HHLA, und zwar mit einer Beschlussmehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals. Vorstand und Aufsichtsrat werden daher der für den 16. Juni 2016 anberaumten ordentlichen Hauptversammlung der HHLA vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen. Nach § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag zudem erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien des Vertrages

1. Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft

Die HHLA mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 1902, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des HHLA-Konzerns. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 der Satzung die Leitung von und die Beteiligung an Gesellschaften, die sich mit Geschäften der Seehafenverkehrswirtschaft, insbesondere in den Geschäftsfeldern Container, Intermodal und Logistik, befassen, sowie der Erwerb, das Halten, die Veräußerung, die Vermietung, die Verwaltung und die Entwicklung von nicht hafenumschlagspezifischen Immobilien, insbesondere die Immobilien der Hamburger Speicherstadt und am Hamburger Fischmarkt.

Das Geschäft des HHLA-Konzerns ist in die Teilkonzerne Immobilien und Hafenlogistik aufgeteilt. Zum Teilkonzern Immobilien (sog. „S-Sparte“) gehört der Teil des Unternehmens, der sich mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung, der Vermietung, der Verwaltung und der Entwicklung von nicht hafenumschlagspezifischen Immobilien, insbesondere der Immobilien der Hamburger

Speicherstadt und am Hamburger Fischmarkt befasst. Sämtliche übrigen Teile des Unternehmens bilden den Teilkonzern Hafenlogistik (sog. „A-Sparte“).

Die HHLA ist berechtigt, im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands auch selbst operativ tätig zu werden, im In- und Ausland Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an solchen allein oder gemeinsam mit Dritten zu beteiligen und solche Unternehmen ganz oder teilweise zu veräußern, Kooperationsverträge mit Dritten abzuschließen sowie Teile ihres Geschäftsbetriebes auf Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, auszugliedern. Sie ist ferner berechtigt, alle mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehenden Hilfs- und Nebengeschäfte durchzuführen.

Die Geschäftstätigkeit der HHLA und ihrer Tochterunternehmen in der S-Sparte erfolgt unter besonderer Berücksichtigung von Belangen der Stadtentwicklung, des Tourismus und des Denkmalschutzes.

Das Grundkapital der HHLA beträgt 72.753.334,00 € und ist eingeteilt in 72.753.334 Stückaktien (Aktien ohne Nennwert), davon 70.048.834 A-Aktien und 2.704.500 S-Aktien. Nach näherer Maßgabe der Satzung der HHLA vermitteln die S-Aktien eine Beteiligung allein am Ergebnis und Vermögen (einschließlich eines etwaigen Liquidationsüberschusses) der S-Sparte und die A-Aktien eine Beteiligung am Ergebnis und Vermögen (einschließlich eines etwaigen Liquidationsüberschusses) der übrigen Teile des Unternehmens (A-Sparte). Börsennotiert sind allein die A-Aktien.

2. HHLA Hafentprojektgesellschaft mbH

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg. Sie wurde am 16. März 2016 von der HHLA gegründet und ist seit dem 7. April 2016 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 140881 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr, wobei das erste Geschäftsjahr von der Gründung der Gesellschaft an bis zum 31. Dezember 2016 ein Rumpfgeschäftsjahr ist.

Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt 25.000,00 €. Sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft werden unmittelbar durch die HHLA gehalten; die HHLA ist mithin Alleingesellschafterin der Organgesellschaft.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages der Organgesellschaft die Projektberatung, -planung und -durchführung im Bereich der Hafen- und Verkehrswirtschaft sowie die Management- und Organisationsberatung einschließlich der Bereiche Informationswesen, Datenverarbeitung und Personal sowie der Betrieb von Hafenumschlagsanlagen, jeweils im In- und Ausland. Die Organgesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehenden Hilfs- und Nebengeschäfte durchzuführen und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

Die Organgesellschaft hat derzeit kein eigenes Personal und übt bislang keine operative Tätigkeit aus. Die Organgesellschaft hält auch keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Dementsprechend wird momentan auch kein Ertrag erwirtschaftet. Die Eröffnungsbilanz weist bei einer Bilanzsumme von 25.000,00 € ein Eigenkapital von 25.000,00 € aus.

Es ist beabsichtigt, den derzeit in der HPC Hamburg Port Consulting GmbH, einer 100%-igen Tochtergesellschaft der HHLA (nachfolgend auch „HPC-GmbH“) angesiedelten Teilbetrieb „Beratungsgeschäft“ (nachfolgend auch das „HPC-

Geschäft“) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die Organgesellschaft zu übertragen. Hintergrund hierfür ist, dass die HPC-GmbH neben dem HPC-Geschäft, welches dem Segment Logistik zugeordnet ist, eine 100 %-ige Beteiligung an der ukrainischen Gesellschaft in Firma „Subsidiary Company „HPC Ukraina“ of the Company „HPC Hamburg Port Consulting GmbH“ (Germany)“ (nachfolgend „HPC Ukraina“) hält, welche das Container Terminal in Odessa betreibt und organisatorisch dem Segment Container zuzuordnen ist. Durch die Abspaltung des HPC-Geschäfts auf die Organgesellschaft soll die unterschiedliche organisatorische Segmentzugehörigkeit auch gesellschaftsrechtlich nachvollzogen werden.

Zwischen der HHLA und der HPC GmbH besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der HHLA als herrschendem Unternehmen. Der Jahresabschluss der HPC-GmbH für das Geschäftsjahr 2015¹ weist bei einer Bilanzsumme von 6.565.844,71 € einen Jahresüberschuss in Höhe von 0 € und Gewinnrücklagen in Höhe von 344.726,94 € aus. Das Jahresergebnis vor Ergebnisabführung beträgt 8.753.183,32 €. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 weist bei einer Bilanzsumme von 6.385.858,04 € einen Jahresüberschuss in Höhe von 0 € und Gewinnrücklagen in Höhe von 344.726,94 € aus. Das Jahresergebnis vor Ergebnisabführung beträgt für das Geschäftsjahr 2014 3.397.579,71 €.

Das abzuspalte HPC-Geschäft besteht aus dem eigenen Geschäft der HPC-GmbH nebst den entsprechenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie den beiden 100 %-Beteiligungen an den Tochtergesellschaften HPTI Hamburg Port Training Institute GmbH (Amtsgericht Hamburg, HRB 28180) und Uniconsult Universal Transport Consulting GmbH (Amtsgericht Hamburg, HRB 44543). Zwischen der HPC GmbH und der HPTI Hamburg Port Training Institute GmbH sowie der Uniconsult Universal Transport Consulting GmbH bestehen wiederum jeweils Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, die ebenfalls im Zuge der Abspaltung übertragen werden sollen.

Für das Geschäftsjahr 2015 entfallen auf das abzuspalte HPC-Geschäft 1.753.183,32 € des von der HPC GmbH auf Grund des Ergebnisabführungsvertrags abgeführten Gewinns vor Ergebnisabführung. Im Geschäftsjahr 2014 entfielen auf das abzuspalte HPC-Geschäft 1.797.579,71 € des von der HPC GmbH auf Grund des Ergebnisabführungsvertrags abgeführten Gewinns vor Ergebnisabführung.

Die Abspaltung des HPC-Geschäfts soll rückwirkend zum 31. Dezember 2015 (steuerlicher Übertragungstichtag) bzw. zum 1. Januar 2016 (handelsrechtlich) erfolgen.

Der bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der HHLA und der HPC GmbH kann hingegen nicht im Zuge der Abspaltung übertragen werden. Um für das HPC-Geschäft auch weiterhin die mit einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag verbundenen Vorteile in Anspruch nehmen zu können (siehe dazu unter IV.), ist deshalb der Abschluss eines neuen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der HHLA und der Organgesellschaft erforderlich. Wesentliche zusätzliche Risiken für die HHLA ergeben sich aus dem Abschluss des Vertrages zwischen der HHLA und der Organgesellschaft nicht, weil die Organgesellschaft derzeit kein eigenes operatives Geschäft betreibt und die HHLA über den bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der

¹ Die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung steht noch aus und erfolgt voraussichtlich bis zum 30. Juni 2016.

HPC GmbH schon jetzt etwaige aus dem HPC-Geschäft resultierende Jahresfehlbeträge auszugleichen hat. Die möglicherweise aus der Abspaltung resultierende gesamtschuldnerische Nachhaftung der HHLA Hafenprojektgesellschaft mbH und der HPC GmbH für die Verbindlichkeiten der HPC GmbH, die vor Wirksamwerden der Spaltung begründet worden sind, führt bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise folglich zu keiner Risikoerhöhung aus Sicht der HHLA oder ihrer Aktionäre.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrages ermöglicht es dem Vorstand der HHLA zunächst, der Geschäftsführung der Organgesellschaft über das nach dem GmbH-Gesetz bestehende Weisungsrecht hinaus im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Organgesellschaft zu erteilen. Damit werden insbesondere eine einheitliche Leitung der Organgesellschaft und deren Integration in den HHLA-Konzern gewährleistet. Zwar steht der Gesellschafterversammlung einer GmbH ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Es ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung oder ein im Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigtes anderes Gremium der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungsvertrag schafft hierzu die notwendige Rechtssicherheit und -klarheit und lässt auch gegebenenfalls erforderliche nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem grundsätzlich jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleich flexibler und umfassender Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Organgesellschaft sicherzustellen.

Die Kombination mit einem Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht der HHLA und der Organgesellschaft insbesondere eine steuerliche Optimierung im Konzern. Das Bestehen und die tatsächliche Durchführung eines wirksamen Ergebnisabführungsvertrages sind Voraussetzung für die Begründung einer körperschafts- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive oder negative Ergebnisse der Organgesellschaft mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der HHLA und der anderen Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können; d.h. steuerlich werden die Gewinne und Verluste der Organgesellschaft der HHLA zugerechnet. Insoweit bilden die dem Organkreis angehörigen Gesellschaften mithin für Zwecke der Berechnung der Körperschafts- und Gewerbesteuer eine steuerliche Einheit. Dadurch kann der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden. Darüber hinaus wird die ansonsten bei Gewinnausschüttungen erfolgende Besteuerung (auf 5 % der Gewinnausschüttungen, § 8b Abs. 1 und 5 Körperschaftssteuergesetz) grundsätzlich vermieden.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zur Begründung einer körperschafts- und gewerbsteuerlichen Organschaft und damit zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Durch eine andere rechtliche oder steuerliche Gestaltung wären die mit der Begründung der Organschaft verfolgten Ziele nicht erreichbar. Eine Ergebniskonsolidierung könnte durch eine Abspaltung des HPC-Geschäfts in eine Personengesellschaft nur für Körperschaftsteuer-, jedoch nicht für Gewerbesteuerzwecke erreicht werden. Auch eine Abspaltung des HPC-Geschäftes

auf die HHLA kommt als Alternative nicht in Betracht, da die rechtliche Selbstständigkeit der Organgesellschaft angestrebt wird.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die HHLA sämtliche ggf. entstehenden Verluste der Organgesellschaft auszugleichen hat.

Aus Sicht der Aktionäre der HHLA ergeben sich aus dem Vertrag bis auf die beschriebene Verlustübernahmeverpflichtung keine besonderen Folgen, insbesondere ist kein Ausgleich an und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter geschuldet, da die HHLA alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist. Hinzu kommt, dass das HPC-Geschäft durch den zwischen der HHLA und der HPC Hamburg Port Consulting GmbH bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag auch derzeit schon – also vor der aus organisatorischen Gründen beabsichtigten Abspaltung des HPC-Geschäfts – organisatorisch und steuerlich in den HHLA-Konzern integriert ist.

V. Erläuterung des Vertrags

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Nach § 1 des Vertrages unterstellt die Organgesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung des Unternehmens Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Entsprechend § 308 Absatz 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die Organgesellschaft nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Organträgerin oder der mit ihr und der Tochtergesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dienen. Der Organträger wird sein Weisungsrecht nur durch seine Geschäftsführer/Vorstände ausüben. Das Recht zur Erteilung von Weisungen gilt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages, d.h. ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft.
- Nach § 2 Abs. 1 des Vertrages ist die Organgesellschaft während der gesamten Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Für die beabsichtigte Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der HHLA und der Organgesellschaft ist die Regelung einer solchen Verpflichtung der HHLA zum Ausgleich etwaiger Verluste der Organgesellschaft zwingend erforderlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes).
- § 2 Abs. 2 des Vertrages erlaubt es der Organgesellschaft, mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist. Voraussetzung für die Bildung dieser Rücklagen ist nach § 2 Abs. 2 des Vertrages jedoch, dass die steuerliche Anerkennung der durch den Vertrag begründeten Organschaft nicht gefährdet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen

Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- Nach § 3 des Vertrages hat die HHLA etwaige Verluste der Organgesellschaft entsprechend den Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu übernehmen.
- Nach § 4 Abs. 1 des Vertrages und im Einklang mit § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts, welches nach dem beschriebenen § 1 Abs. 3 des Vertrages erst ab der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft gilt – für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Die körperschaftsteuerliche und die gewerbsteuerliche Organschaft wird, wenn auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, zu Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- § 4 Abs. 2 und 3 des Vertrages regeln die Laufzeit. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in welchem er erstmals Anwendung findet, mindestens aber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021. Bis zum Ablauf der festen Laufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt wird.
- Nach § 4 Abs. 4 des Vertrages bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere (i) die Veräußerung von sämtlichen Anteilen an der Organgesellschaft oder von Teilen der Anteile der Organgesellschaft durch den Organträger, sofern als Folge einer solchen Teilveräußerung die Voraussetzungen der für eine Organschaft steuerlich notwendigen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin entfallen, (ii) die Einbringung der Anteile an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, (iii) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder der Organträgerin oder (iv) ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne des Abschnitts 60 Abs. 6 der Körperschaftssteuer-Richtlinien 2004 (KStR 2004) oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages Anwendung findet.
- Der Vertrag steht gemäß § 5 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers.
- Nach § 6 bedürfen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Das gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
- § 7 des Vertrages enthält schließlich eine sog. salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt und die Anerkennung der auf

Grundlage dieses Vertrages bestehenden steuerlichen Organschaft gewährleistet.
Das gilt auch bei etwaigen Lücken des Vertrages.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG und Prüfung des Vertrages

Die HHLA ist die alleinige und unmittelbare Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) und Abfindungen (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft war daher – mangels außenstehender Gesellschafter – entbehrlich. Aus demselben Grund konnte eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung unterbleiben. Da die HHLA sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft unmittelbar hält, bedarf es nach § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

VII. Unterlagen

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft sind im Einklang mit § 293f AktG die folgenden Unterlagen auf der Internetseite unter www.hhla.de/hauptversammlung veröffentlicht:

- Dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft sowie der Geschäftsführung der HHLA Hafenprojektgesellschaft mbH nach § 293a AktG;
- Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 18. April 2016 zwischen der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft und der HHLA Hafenprojektgesellschaft mbH;
- die Jahresabschlüsse der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft sowie die Lageberichte für die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015;
- Die Eröffnungsbilanz der HHLA Hafenprojektgesellschaft mbH (da für die Organgesellschaft noch keine Jahresabschlüsse oder Lageberichte existieren).

Die Unterlagen werden auch auf der Hauptversammlung am 16. Juni 2016 zugänglich sein.

Hamburg, 25. April 2016


Der Vorstand der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft



Klaus-Dieter Peters (Vorsitzender)



Dr. Stefan Behn




Dr. Roland Lappin



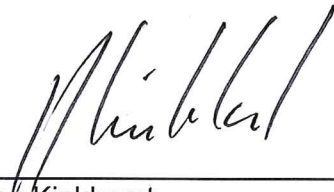
Heinz Brandt

Hamburg, 25. April 2016

Die Geschäftsführung der HHLA Hafenprojektgesellschaft mbH



Dr. Felix Kasiske



Henning Kinkhorst